

Manfred Teufel

durften die Landjäger hinfort von der Waffe Gebrauch machen: *a) zur Abwehr eines Angriffs oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder der in ihrem Schutz befindlichen Personen* und *b) zum Anhalten von Personen, die eines Verbrechens dringend verdächtig oder überführt sind und sich der Festnahme oder Festhaltung seitens der Beamten durch die Flucht zu entziehen versuchen*. Natürlich durfte der Gebrauch der Waffe keinesfalls weitergehen, als es zur Erreichung des gesetzlichen Zwecks erforderlich war. Gegenüber Kindern durfte die Schusswaffe überhaupt niemals angewandt werden.

Auch wenn der mit *Organisation der politischen Polizei* betitelte Runderlaß des Ministers des Innern vom 12. Dezember 1928⁴² expressis verbis der Landjägerei keinerlei diesbezügliche Obliegenheiten zuwies, muss unterstellt werden, dass eine permanente Heranziehung der hohenzollerischen Landjägerei schon im Hinblick auf das Fehlen einer speziellen Kriminalpolizei mit Dienstsitz im Regierungsbezirk Sigmaringen erfolgte. Die vollziehende Tätigkeit der politischen Polizei, die die Beobachtung, Vorbeugung und Strafverfolgung einschließt, dürfte ohne die Heranziehung der Landjäger (SB) in Hohenzollern im Einzelfall nicht zu bewerkstelligen gewesen sein.

Nebenbei bemerkt, kündigte die für die politische Polizei im Regierungsbezirk Sigmaringen originär zuständige Landeskriminalpolizeistelle beim Polizeipräsidenten in Frankfurt/Main unterm 11. März 1929 den Besuch des Leiters des politischen Außendienstes, Kriminalkommissar Mührdel, beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen an. Mührdel (nach der NS-Machtübernahme seines Amtes als Kriminalrat enthoben, nach 1948 aber als Regierungs- und Kriminaldirektor Chef der hessischen Landeskriminalpolizei) sollte sich über die politisch-polizeilichen Verhältnisse in Hohenzollern informieren und bei dieser Gelegenheit die betreffenden Sachbearbeiter persönlich kennenlernen⁴³. Darunter befanden sich neben den Beamten der Regierung gewiß auch solche der Landjägerei. Dafür steht schon das Faktum, dass unter Voraussetzungen, die nicht komparabel sind, zu Beginn des NS-Maßnahmenstaates zunächst der Inspektionsbeamte der Landjägerei in Sigmaringen die Funktion des Leiters der GESTAPO-Stelle in Sigmaringen wahrnahm⁴⁴. (Noch am 16. Mai 1935 genehmigte der Reichs- und Preußische Minister des Innern daher ausnahmsweise und gegen teilweise Erstattung der Kosten die Mitbenutzung des Dienstkraftwagens des Kommandeurs der Gendarmerie im Regierungsbezirk Sigmaringen für Zwecke der Geheimen Staatspolizeistelle.)

Ein essentielles Element der durchgreifenden Dienstaufsicht aller Gendarmeriekorps war von jeher die Korpsmusterung durch den Kommandeur, auf die wir schon an anderer Stelle eingegangen sind. In einem Erlaß des Preußischen Ministers des Innern an den Regierungspräsidenten in Sigmaringen (*persönlich*) vom 22. April 1929 teilte der damalige Landjägeroberst (also der Chef der Landjägerei) Wiegand

42 Az. II 1000/1 (StAS, Ho 235 VIII 6).

43 StAS, Ho 235 VIII 6.

44 ELISABETH KOHLHASS: Die Mitarbeiter der regionalen Staatspolizeistellen. In: GERHARD PAUL/KLAUS-MICHAEL MALLMANN: Die Gestapo – Mythos und Realität. Darmstadt 1995, S. 226.